

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 10/1999

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.08.2015

Text**Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L**

§ 48. (1) Die Kündigungsbeschränkung des § 32 Abs. 4 gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragslehrer.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. § 33a ist auf die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.